

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 476 vom 23. November 2017

BE Obergericht, 2017-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_476

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 476 du 23 novembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 476 del 23 novembre 2017

Regeste

Aufhebung der Einstellungsverfügung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Am 9. Oktober 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental- Obergericht (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen die Beschuldigten A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) und B. _____ (nachfolgend: Beschuldigte 2) wegen Pfändungsbetrugs, evtl. Gehilfenschaft dazu, ein. Am 20. Oktober 2017 erhob C. _____ (nachfolgend: Straf- und Zivilkläger) dagegen Beschwerde (Verfahren BK 17 427). Am 15. November 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass sie ihre Einstellungsverfügung vom 9. Oktober 2017 aufhebe und in Wiedererwägung ziehe. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 20. November 2017 (Eingang Beschwerdekammer: 22. November 2017) ihrerseits Beschwerde. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 311]).

E. 2

Aufl. 2013, N. 6 insb. Fn. 24 zu Art. 393 StPO betr. sog. «behördeninterne Vorgänge»; ferner GUIDON, a.a.O., N. 2b zu Art. 397 StPO betr. Wiedererwägung). Das Recht, sich gegen die Anschuldigungen zu wehren, bleibt der Beschwerdeführerin und der Beschuldigten 2 im Übrigen erhalten.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BGS 162.11]).

E. 2.2

Art. 380 StPO besagt, dass kein Rechtsmittel nach diesem Gesetz zulässig ist, wenn dieses Gesetz einen Entscheid als endgültig oder nicht anfechtbar bezeichnet. Dies trifft zu auf die Einleitung des Vorverfahrens oder die Eröffnung einer Untersuchung (Art. 300 Abs. 2 und 309 Abs. 3 StPO; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 120 und N. 123 f.). Wenn die Beschwerdeführerin befugt wäre, gegen die staatsanwaltschaftliche Wiedererwägungsverfügung nach einer (erfolgten aber mit Beschwerde angefochtenen) Verfahrenseinstellung Beschwerde zu führen, würde

dies eine Umgehung von Art. 380 StPO darstellen. Auf diesem Weg würde die Beschwerdeführerin die Möglichkeit erhalten, sich gegen die Weiterführung (quasi durch «Wiedereröffnung») des Strafverfahrens zur Wehr zu setzen, was vom Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigt war (Art. 309 Abs. 3 Satz 3 StPO analog; vgl. dazu Beschluss des Obergerichts BK 15 75 vom 3. März 2015 E. 2.2; GUIDON; in: Basler Kommentar StPO,

E. 2.3

Auf die Beschwerde kann demzufolge offensichtlich nicht eingetreten werden.

E. 3

15. November 2017 fälschlicherweise eine Rechtsmittelbelehrung enthält (Art. 417 StPO).

E. 4

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.